

Elisabeth Stift GmbH	QM - Formularhandbuch	Altenheim St. Josef
-------------------------	------------------------------	------------------------

G - 010	Heimvertrag
----------------	--------------------

**Alten- und Pflegeheim
St. Josef**
St.-Barbara-Str. 5
Tel. 0209 / 7099-0
45891 Gelsenkirchen

V E R T R A G

Zwischen der Elisabeth Stift, katholische caritative GmbH

als Trägerin des Alten- und Pflegeheimes St. Josef

vertreten durch die Einrichtungsleitung, Herr Jörg Rademacher

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Herrn/Frau

Geboren am:

Bisher wohnhaft in:

- nachstehend „Bewohnerin“/“Bewohner“ genannt –

Vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag
geschlossen.

Erstellt FWPf Am 03.02.2009	Überarbeitet: EL	Freigabe EL	Gültig ab 01.06.2015	Version 28	Seite 1 von 30
--------------------------------	---------------------	----------------	-------------------------	---------------	-------------------

§ 1 Einrichtungsträger

1. Die Elisabeth-Stift katholische caritative GmbH

ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in
45891 Gelsenkirchen, Cranger Str. 226

Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung.
Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei
der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur
Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvereinbarungsgesetz (WBVG), sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
Diese Informationen werden Ihnen vor Abschluss des Vertrages durch unsere Mitarbeiter der Verwaltung dargelegt und sind zudem in unserem Hauskonzept, Hauswirtschafts- und Betreuungskonzept hinterlegt und auf unserer Homepage unter www.altenheim-stjosef.de einsehbar.
2. Weitere Vertretungsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

1. Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem Einzel/ Doppelzimmer
Wohnbereich , **Zimmer Nr.**

Pflegebett, Nachttisch, Nasszelle, Telefon- und Fernsehanschluss

- b) Verpflegung in folgendem Umfang

Normalkost:

- Frühstück
- Mittagessen, auch vegetarisch
- Nachmittagskaffee

G - 010	Heimvertrag
----------------	--------------------

- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten / Fingerfood

bei Bedarf:

- leichte Vollkost
- Schonkost
- Wunschkost oder

Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffe, Tee, Mineralwasser, Saft)

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
(Pflegeklasse/Pflegestufe:)

Klasse/Stufe I

Klasse/Stufe II

Klasse/Stufe III

außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand.

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege (NRW)

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerin/des Bewohners mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XI)
- f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes
mehrmals wöchentlich und nach Bedarf
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
- h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche; nicht waschbare Bekleidung und Wäsche (z.B. aus Wolle) geben Sie

G - 010	Heimvertrag
----------------	--------------------

bitte in die Reinigung. Eine namentliche Kennzeichnung gewährleistet die Zuordnung des Eigentums. Dazu ist es erforderlich, dass bei Einzug die Bekleidung und sonstiges textiles Eigentum (Taschentücher, Tischwäsche,...) permanent durch den Bewohner/Vertreter/ Angehörigen gekennzeichnet ist.
Dasselbe gilt auch für nachgekaufte Textilien.

- i) Haustechnik und Verwaltung (z. B. Barbetagsverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang.
 - j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
2. Die Gemeinschaftsräume und – einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
3. Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel:

.....

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

4. Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

Der derzeitige Hausarzt ist:

Name:

Adresse:

G - 010

Heimvertrag

**§ 4 Zusatzleistungen
gem. § 88 SGB XI**

entfällt

§ 5 Sonstige Leistungen

1. Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.
2. Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.
3. Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

G - 010

Heimvertrag

§ 6 Leistungsentgelt

1. Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
2. Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners/der Bewohnerin in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse.
Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft	€	täglich
- Entgelt für Verpflegung	€	täglich
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI		
Stufe I	€	täglich
Stufe II	€	täglich
Stufe III	€	täglich
- Zuschlag außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“)	€	täglich
- Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XI)	€	täglich
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung)		
Doppelzimmer	€	täglich
Einzelzimmer	€	täglich
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen Im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)	€	täglich
- Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildung-Ausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) Im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI	€	täglich
Insgesamt	€	täglich

Elisabeth Stift GmbH	QM - Formularhandbuch	Altenheim St. Josef
-------------------------	------------------------------	------------------------

G - 010	Heimvertrag
----------------	--------------------

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich €.

3. Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 31.10.2014 auf z. Zt. 4,27 € täglich.

4. Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt wird. Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

5. Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner/der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

6. Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.

Erstellt FWPf Am 03.02.2009	Überarbeitet: EL	Freigabe EL	Gültig ab 01.06.2015	Version 28	Seite 7 von 30
--------------------------------	---------------------	----------------	-------------------------	---------------	-------------------

Elisabeth Stift GmbH	QM - Formularhandbuch			Altenheim St. Josef	
G - 010		Heimvertrag			
<p>7. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bewohnerin/der Bewohner kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie/ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. 2. Hierbei hat sie / er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten. 3. Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen. <p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit und Abrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Leistungsentgelte sind jeweils 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt. 2. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. 3. Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Teiles informiert. <p style="text-align: center;">§ 9 Mitwirkungspflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse. 					
Erstellt FWPf Am 03.02.2009	Überarbeitet: EL	Freigabe EL	Gültig ab 01.06.2015	Version 28	Seite 8 von 30

2. Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegekasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 18 dieses Vertrages bleibt unberührt.

3. Der Mitwirkung der Bewohnerin/dem Bewohner bedarf des weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 3 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§10 Eingebachte Sachen

1. Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebene Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

2. Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

3. Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung in gesonderten Wertfächern ist möglich.

§ 11 Tierhaltung

Die Haltung nicht störender Kleintiere ist der Bewohnerin/dem Bewohner gestattet. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 12 Haftung

1. Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
2. Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 13 Datenschutz

1. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 1, 2, 3, und 8).
3. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

§ 14 Recht auf Beratung und Beschwerde

1. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
2. Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohnfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 5 beigefügt.
3. Die Rechte nach § 10 Wohn- und Bestreuungsvertragsgesetz (WVBVG) im Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

1. Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Name, Anschrift und Telefonnummer, ggf. e- mail der Angehörigen:

2. Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau **wie unter § 15.1**

oder im Verhinderungsfalle an
Herrn/Frau

ausgehändigt werden.

§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
2. Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht binnen eine Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 17 Kündigung durch die Bewohnerin/des Bewohners

1. Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
3. Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 18 Kündigung durch die Einrichtung

1. Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach §8 Abs. 4 WBG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teiles des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

2. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 2.2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter dem Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
3. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 mit der Einrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die

Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Seite sich zur Befriedigung verpflichtet.

4. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 19 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

1. Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 17 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrund gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
2. Hat die Einrichtung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenen Umfang zu tragen.
3. Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

....., den

.....

.....

(für die Einrichtung)

(Bewohnerin/ Bewohner)
(ggf. rechtliche Betreuerin oder Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Elisabeth Stift GmbH	QM - Formularhandbuch	Altenheim St. Josef
G - 010		Heimvertrag
<p>Anlage 1</p> <p>Name, Vorname:</p> <p>Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen Ich bin einverstanden, dass das Alten- und Pflegeheim St. Josef folgende Daten bei mir erhebt und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen. Die Einrichtung ist berechtigt, diese Daten im erforderlichen Umfang zu nutzen, um mit den Kostenträgern direkt abzurechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort) • Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus) • Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde • Anamnese-Dokumentation • Pflegeplanung unter Einbezug der <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeprobleme - Ressourcen - Pflegeziele - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, psychosoziale Betreuung, Hauswirtschaftliche Versorgung) • Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch) <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsnachweise der Pflege - Verlaufsberichte - Leistungsnachweise med., therapeutischer und psychosozialer Betreuung - Trink- und Essprotokoll als Bilanz bei Bedarf - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/ Protokolle bei Bedarf - Dokumentation zu allen erforderliche Prophylaxen , z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor - Wunddokumentation, Bradenskala - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle) - Dokumentation erforderlicher freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung <p>Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z. B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.</p> <p>Gelsenkirchen,</p> <p style="text-align: center;">_____ Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners (ggf. BetreuerIn/Bevollmächtigter)</p>		

Erstellt FWPF Am 03.02.2009	Überarbeitet: EL	Freigabe EL	Gültig ab 01.06.2015	Version 28	Seite 14 von 30
--------------------------------	---------------------	----------------	-------------------------	---------------	--------------------

G - 010

Heimvertrag

Anlage 2

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin damit einverstanden, dass

- **die behandelnden Ärzte**
Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung, sowie in die Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;
- **die Krankenhäuser / Rehaeinrichtungen**
Pflegeüberleitungsbögen zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;
- **der Medizinische Dienst der Krankenkassen**
Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;
- **Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)**
Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

G - 010

Heimvertrag

Anlage 3

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggf. mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- **Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt**
- **zuständige Pflege und Krankenkasse**
- **Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Elisabeth Stift GmbH	QM - Formularhandbuch	Altenheim St. Josef
----------------------	------------------------------	---------------------

G - 010

Heimvertrag

Anlage 4

Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung **Herrn Jörg Rademacher** wenden. Herr Rademacher ist in unserem Hause unter Telefon-Nr. 7099-455 zu erreichen.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Elisabeth Stift GmbH, Cranger Str. 226, 45891 Gelsenkirchen, Tel. 7003/0

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerinnen/Bewohnerbeirat richten.

Die Vorsitzende ist zurzeit **Frau Renate Hütte. Sie ist zu erreichen unter der Tel.-Nr. 770704.**

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Caritas Verband, Am Porscheplatz 1, 45127 Essen, Tel.-Nr. 0201 / 81028-0.

Zuständige Heimaufsicht:

Stadtverwaltung, Fachbereich Soziales, Herr Bernd Lange , Vattmannstr. 2-8, 45879 Gelsenkirchen, Tel.-Nr. 169-2859.

Zuständiger Sozialhilfeträger:

s.o.

Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucher Zentrale e.V., Luitpoldstr. 17, 45879 Gelsenkirchen, Tel.-Nr. 20 48 70

Bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale Düsseldorf:

Verbraucherzentrale NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/3809-0.

Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

Erstellt FWPf Am 03.02.2009	Überarbeitet: EL	Freigabe EL	Gültig ab 01.06.2015	Version 28	Seite 17 von 30
--------------------------------	---------------------	----------------	-------------------------	---------------	--------------------

Elisabeth Stift GmbH	QM - Formularhandbuch			Altenheim St. Josef	
G - 010		Heimvertrag			
<p>Anlage 5</p> <p>Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit.</p> <p>1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein -Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.</p> <p>2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.</p> <p>Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.</p> <p>Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.</p> <p>Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.</p> <p>3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle), b) Heimbeirat, c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, d) Heimaufsicht e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger, f) Verbraucherberatung. 					
Erstellt FWPf Am 03.02.2009	Überarbeitet: EL	Freigabe EL	Gültig ab 01.06.2015	Version 28	Seite 18 von 30

Elisabeth Stift GmbH	QM - Formularhandbuch	Altenheim St. Josef
-------------------------	------------------------------	------------------------

G - 010

Heimvertrag

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
- a) durch geeignete verbindliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/ 12.02.2008

Erstellt FWPF Am 03.02.2009	Überarbeitet: EL	Freigabe EL	Gültig ab 01.06.2015	Version 28	Seite 19 von 30
--------------------------------	---------------------	----------------	-------------------------	---------------	--------------------

G - 010

Heimvertrag

Anlage 6

Anlage zum Heimvertrag

Die Einstufung erfolgt aufgrund des ärztlichen Gutachtens und hält seine Gültigkeit bis zur Einstufung durch den MDK bzw. zum Eingehen des Leistungsbescheides durch die Pflegekasse.

Wenn zum Zeitpunkt der Heimaufnahme noch keine Einstufung vorliegt, gilt die Einstufung durch den MDK dann rückwirkend ab Heimaufnahmedatum.

Gelsenkirchen, den

(für die Einrichtung)

(Bewohnerin/Bewohner)
(ggf. BetreuerIn/Bevollmächtigter)

G - 010

Heimvertrag

Anlage 7

Erklärung nach dem Infektionsschutzgesetz

Hiermit erkläre ich

dass ich gemäß § 36, Abs. 4, Satz 1, Infektionsschutzgesetz die geforderten Untersuchungen in den letzten 3 Monaten vor Heimaufnahme bei

- meinem Hausarzt, Herr/Frau Dr. med.

oder

- im Krankenhaus

habe vornehmen lassen oder unverzüglich nachholen werde.

Gelsenkirchen,

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners
(ggf. BetreuerIn/Bevollmächtigter)

Anlage 8**Datenschutzvereinbarung**

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir benötigten Medikamente von der Alten Apotheke, Inh. Claudia Witt, beschafft und mit der Verwaltung abgerechnet werden.

Gleichzeitig erkläre ich mich damit einverstanden, dass von o. g. Apotheke meine personenbezogenen Daten ärztlicher Verordnungen, sowie Daten aus der Selbstmedikation zu meiner persönlichen Beratung und Betreuung (z. B. Abgleich von Arzneimittelwechselwirkungen, Quittierungen von Eigenleistungen gegenüber Krankenkasse und Finanzamt) gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden und sind auf Aufforderung unverzüglich zu löschen.

Name:

Alten- und Pflegeheim St. Josef
St. Barbara Str. 5
45891 Gelsenkirchen

Mit der Speicherung meiner Daten bin ich einverstanden.

Gelsenkirchen,

(Unterschrift)

G - 010

Heimvertrag

Anlage 9

Bestätigung

Seitens der Einrichtung stellen wir eine Waschlotion und Körperlotion zur Verfügung. Dem/der Bewohner/Bewohnerin bleibt es unbenommen, auf andere Pflegeprodukte zurückzugreifen, die mit der Barbetragsverwaltung abgerechnet werden.

Hiermit bestätige ich, dass die Rechnungen für Fußpflege, Friseur, Apotheke, ggf. Pflegemittel, Wäschenamen, Getränke u.ä. direkt von meinem Eigengeldkonto bezahlt werden können.

Des weiteren bestätige ich, dass die für mich zuständigen Pflegefachkräfte befugt sind, meine Medikamente zu bestellen.

Gelsenkirchen,

Unterschrift

Elisabeth Stift GmbH	QM - Formularhandbuch	Altenheim St. Josef
-------------------------	------------------------------	------------------------

G - 010

Heimvertrag

Anlage 10

Leistungsansprüche nach § 87b SGB XI

Die Bundesregierung hat eine Reform der Pflegeversicherung beschlossen.
Das 5. SGB XI-Änderungsgesetz ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.
Leistungen und Vergütungszuschläge gibt es für alle Pflegebedürftigen
(bisher nur für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz)

Gelsenkirchen, den 01.01.2015

Erstellt FWPf Am 03.02.2009	Überarbeitet: EL	Freigabe EL	Gültig ab 01.06.2015	Version 28	Seite 24 von 30
--------------------------------	---------------------	----------------	-------------------------	---------------	--------------------

Elisabeth Stift GmbH	QM - Formularhandbuch			Altenheim St. Josef	
G - 010		Heimvertrag			
<p data-bbox="213 293 389 333">Anlage 11</p> <p data-bbox="600 551 1038 591" style="text-align: center;"><u>Einverständniserklärung</u></p> <p data-bbox="213 703 1262 846">Hiermit erkläre ich, _____ , mich damit einverstanden, dass die von mir/ von meiner zu betreuenden Person gemachten Fotos, in der Presse und im Internetauftritt des Alten- und Pflegeheims St. Josef veröffentlicht werden dürfen.</p> <p data-bbox="213 925 919 958">Name des Bewohners: _____</p> <p data-bbox="213 1126 579 1178">..... Datum</p> <p data-bbox="783 1126 1458 1178">..... Unterschrift</p>					
Erstellt FWPf Am 03.02.2009	Überarbeitet: EL	Freigabe EL	Gültig ab 01.06.2015	Version 28	Seite 25 von 30

Anlage 12

Ernährungsabbruch

Die Einrichtung und die MitarbeiterInnen werden sich aus christlichem Anspruch nicht an einem juristisch zulässigen Ernährungsabbruch zur Herbeiführung des Todes beteiligen. Die Einrichtung kann auch nicht verpflichtet werden, einen juristisch zulässigen Ernährungsabbruch durch Dritte zu dulden.

Gelsenkirchen, den

.....
(Für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)
(ggf. BetreuerIn/Bevollmächtigter)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevoll-
mächtigter)

Anlage 13

Ärztliche, medikamentöse und therapeutische Versorgung

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der freien Arzt- und Apothekenwahl es Ihnen offensteht, Ihren Haus- oder Facharzt, ebenso die Apotheke frei zu wählen.

Unsere Einrichtung kooperiert mit der Alten Apotheke, Inh. Claudia Witt, Cranger Straße 296, in Gelsenkirchen-Erle.
Im Umgang mit Medikamenten werden unsere Mitarbeiter regelmäßig durch unsere Kooperationsapotheke nachweisbar geschult.

Zudem besteht eine Kooperationsvereinbarung in der zahnärztlichen Versorgung mit Herrn Dr. E. Dohle, Hochstraße 36, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Vertragsabschluss werden Sie befragt ob Sie anderweitig als von o.g. Zahnarzt / Apotheke versorgt werden möchten.
Im Hause stattfindende Arztvisiten werden durch unsere Mitarbeiter begleitet und ausgewertet.

Weitere fachärztliche Betreuung ist gewährleistet.
Wir vermitteln, nach Absprache mit Ihnen, die notwendige Versorgung innerhalb der Einrichtung und extern.

Ein adäquates Handeln unserer Mitarbeiter bei Notfallsituationen wird durch bestehende Verfahrensanweisungen und Standards gewährleistet.

Notwendige Begleitung zu Ärzten wird nachrangig (nur wenn eine Begleitung durch Angehörige aus triftigem Grund nicht möglich ist) durch Mitarbeiter der Einrichtung erbracht.

Von Ärzten angeordnete Therapiemaßnahmen (Krankengymnastik, Ergotherapie, etc.) werden durch externe Therapeuten erbracht.

Zur Kenntnis genommen

Datum

Unterschrift Bewohner/ Betreuer

Elisabeth Stift GmbH	QM - Formularhandbuch	Altenheim St. Josef
-------------------------	------------------------------	------------------------

G - 010

Heimvertrag

Anlage 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

hohe Lebensqualität und gute Gesundheit im Alter sind wichtige Ziele der Altenpflege.

Um gute Pflege für Sie/für Ihren Angehörigen jetzt und in der Zukunft weiter gewährleisten zu können, führt der Caritasverband für die Diözese Münster e.V. seit Oktober 2011 das „Ergebnisorientierte Qualitätsmodell Münster – EQ^{MS}“ durch. Dadurch wird ein innovatives Konzept zur Beurteilung von Ergebnisqualität in stationären Pflegeeinrichtungen weiterentwickelt und eine darauf basierende, wissenschaftlich gestützte Qualitätsentwicklung umgesetzt. Dieses Konzept wurde vom Institut für Pflegewissenschaft (IPW) in Bielefeld im Rahmen eines vom Bundesgesundheitsministerium für Gesundheit und vom Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Modellprojekts entwickelt. Seit Januar 2013 schreibt auch der Gesetzgeber bei der Qualitätssicherung ein indikatorengestütztes System zur Erfassung der Ergebnisqualität im Sozialgesetzbuch vor.

Im Alten – und Pflegeheim St. Josef ist auf dieser Basis eine anonymisierte Datenerhebung geplant. Damit soll ermittelt werden, wie gut die Unterstützung der Bewohner hier gelingt und eine gute Lebensqualität im Alltag im Seniorenheim gefördert wird. Durch die Aufdeckung von Verbesserungspotentialen kommen die Ergebnisse somit direkt unseren Bewohnern zugute. Die Datenerhebung erfolgt anhand der Pflegedokumentation. Die Daten werden vollständig anonymisiert und erhalten keine Informationen, die Rückschlüsse auf eine Person zulassen. Sie werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet und an das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld zur Auswertung weitergeleitet.

Sollten Sie nicht wünschen, dass wir Sie/Ihren Angehörigen in unsere qualitätsfördernde Studie mit einbeziehen, was mit einer anonymisierten Datenerhebung, Verwendung und Übermittlung durch unser eigenes Personal einhergeht, so bitten wir Sie, sich bei uns zu melden.

Wir würden Ihren Widerspruch verständnisvoll berücksichtigen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Sauerland (Projektverantwortlicher) jederzeit gern zur Verfügung.

Erstellt FWPF Am 03.02.2009	Überarbeitet: EL	Freigabe EL	Gültig ab 01.06.2015	Version 28	Seite 28 von 30
--------------------------------	---------------------	----------------	-------------------------	---------------	--------------------

Anlage 15

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

FEM sind eine Form der Gewalt und stellt eine Freiheitsberaubung im Sinne des Strafgesetzbuches dar.

Es ist insbesondere Zweck des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG), die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern. (§1 WTG). FEM stellen hierzu immer eine Beeinträchtigung dar. Gesetzesgrundlage ist § 1906 Abs. 4 BGB. Die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ohne die notwendige vormundschaftliche Genehmigung ist strafbar und kann als Freiheitsberaubung, ggf. auch als Nötigung oder Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

Wir weisen darauf hin, dass jegliche Art freiheitsentziehender Maßnahmen **ausschließlich** und erst nach richterlicher Genehmigung umgesetzt werden dürfen.

Unter freiheitsentziehende Maßnahmen fallen u.a.:

- ▶ Anwendung von Arzneimitteln zur Sedierung
- ▶ Anlage von Gurten aller Art
- ▶ Anbringen von Bettgittern
- ▶ Anbringen von Stecktischen

Wenn der Betroffene der FEM zustimmt

- ist keine richterliche Genehmigung erforderlich. Voraussetzung ist allerdings, dass der Betroffene im konkreten Fall zustimmt.

Generelle Zustimmungen, z.B. bei Heimaufnahme, sind unwirksam.

Der Betroffene muss während der gesamten Dauer der FEM zu einer natürlichen Willensbildung in der Lage sein. Die Geschäftsfähigkeit ist hierbei nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn die Maßnahme notwendig ist (Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen) und der Betroffene nach einem Aufklärungsgespräch zweifelsfrei seinen Willen äußert, dass er damit einverstanden ist.

Hinweis:

Nicht ausreichend und zulässig ist, wenn anstelle des Betroffenen Angehörige, Betreuer oder Ärzte die Einwilligung erklären.

Darstellung unseres hausinternen Verfahrens:

Ein durch Mitarbeiter eigenmächtiges Einleiten von FEM ist untersagt!!!

- Die eventuelle Notwendigkeit wird der Wohnbereichsleitung mitgeteilt.
- Im Rahmen einer Fallbesprechung (schriftliche Dokumentation erforderlich mittels Formular „P059“) werden Alternativen überlegt (Einbeziehung der Angehörigen, Betreuer, ggf. Ärzte)
- Eventuell notwendige Maßnahmen werden thematisiert.
- letztendliche Entscheidung der Einleitung der erforderlichen Maßnahme obliegt der/dem gesetzlichen Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter)
- Dieser muss auch den erforderlichen Genehmigungsantrag bei Gericht stellen.

Ist ein solcher bei Erforderlichkeit der Maßnahme noch nicht vorhanden, muss die Einrichtungsleitung verbunden mit dem Genehmigungsantrag auch die Bestellung eines Betreuers beantragen.

Zur Kenntnis genommen:

Name (Bewohner, Angehöriger, Betreuer, Bevollmächtigter)